



Kurzfälle zum Tutorat II vom 2./3.11.2017*

Fall I

Mitarbeiter P. wird von der Zeus AG zur Vorbereitung der Generalversammlung beauftragt. Genau 20 Tage vor dem Termin verschickt er die Einladung zur GV. Die GV soll nach den Weisungen des Verwaltungsrats dieses Jahr nicht am Gesellschaftssitz in Zug, sondern in Lausanne stattfinden, um damit für einmal den Westschweizer Aktionären entgegenzukommen.

Wurde die GV ordnungsgemäss einberufen?

Fall II

An einer GV der Meyer AG wird mit dem absoluten Mehr Folgendes beschlossen:

Das Aktienkapital wird von 1 Mio. Franken (zerlegt in 100 Namenaktien) auf 10 Mio. Franken (Ausgabe von 900 Namenaktien im gleichen Nennwert) erhöht. Die bisherigen Aktionäre sind im Verhältnis ihrer Anteile bezugsberechtigt. Die Liberierung erfolgt bar. Mit den 9 Mio. soll der total veraltete Maschinenpark der Meyer AG durch neue Maschinen ersetzt und die AG dadurch wieder konkurrenzfähig gemacht werden.

Aktionär A., der bisher 10 Aktien hielt, ist verzweifelt, hat er doch kein Geld zum Bezug der neuen Aktien, möchte aber die Stimmeteiligung behalten. Er beschliesst deshalb eine Woche nach der GV, den Beschluss anzufechten. Folgendes bringt er vor:

- die Beschlussfassung kam nach den gesetzlichen Regeln nicht mit dem genügenden Mehr zustande;
- die AG verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre, da nicht alle Aktionäre die Mittel haben, die neuen Aktien zu zeichnen. Aktionären wird auf diese Weise der Bezug der neuen Aktien und damit die Beibehaltung ihrer Stimmprozentanteile verunmöglicht;
- die Erhöhung des Aktienkapitals auf 10 Mio. Franken ist absolut unverhältnismässig. Bereits für einen viel kleineren Betrag könnten die alten Maschinen angemessen überholt werden. Der Neueinkauf von Maschinen ist daher nicht zweckmässig und völlig übertrieben.

* Grundlage aus KÄHR/KÄHR, Repetitorium Gesellschaftsrecht, Zürich 2004.

Fall III

A., B., und C. haben eine einfache Gesellschaft gegründet. A. hat als blosser Geldgeber kein grosses Interesse an der Geschäftsführung. Es wird deshalb im Gesellschaftsvertrag beschlossen, dass B., C. und dessen Sohn D. Geschäftsführung übernehmen sollen. Schon nach kurzer Zeit haben A. und B. den Eindruck, dass C. und D. die Gesellschaft schlecht bewirtschaften und sie «in den Ruin» treiben.

Was können A. und B. jeweils tun?